

Sozialversicherungen ab 1. Januar 2018 - wo gab es Neuerungen?

Im Bereich der Sozialversicherungen blieb per 1. Januar 2018 vieles gleich, so auch die Sozialversicherungskennzahlen. Trotzdem gibt es einige Änderungen, auf die wir Sie in diesem Beitrag gerne kurz hinweisen möchten.

AHV- und IV-Renten

Die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie jene der Invalidenversicherung (IV) wurden letztmals auf den 1. Januar 2015 angepasst. Wie in den beiden Vorjahren erfolgt auch 2018 keine Erhöhung.

Invalidenversicherung

Erhöht wurde dagegen der Intensivpflegezuschlag für Familien, die ein schwerkrankes oder schwerbehindertes Kind zu Hause pflegen.

Familien, welche sich in diesem Rahmen um ein schwerkrankes oder schwerbehindertes Kind kümmern, erhalten ab dem 1. Januar 2018 einen höheren Beitrag der Invalidenversicherung. Ausserdem wird der Intensivpflegezuschlag nicht mehr vom Assistenzbeitrag abgezogen. Familien, welche beide Leistungen beziehen, erhalten dadurch mehr finanzielle Unterstützung. Der Intensivpflegezuschlag wird je nach Schweregrad der Behinderung respektive der Erkrankung um 470 bis 940 Franken pro Monat erhöht.

BVG - Berufliche Vorsorge

Erleichterte Rückzahlung von Vorbezügen für Wohneigentum (WEF)

Bereits per 1. Oktober 2017 wurde der Mindestbetrag für die Rückzahlung von Vorsorgebezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF) angepasst. Bisher betrug der Mindestbetrag für die Rückzahlung von Pensionskassen-Kapitalbezügen im Rahmen der WEF 20000 Franken. Neu beträgt dieser Mindestbetrag 10000 Franken. Damit sollen Versicherte, welche nicht über umfangreiche finanzielle Mittel verfügen, motiviert werden, vermehrt Rückzahlungen zu tätigen. Durch WEF-Rückzahlungen erhöhen sich für Pensionierte die Vorsorgeguthaben und damit die Leistungen im Zeitpunkt der Pensionierung.

TIPP

Ein WEF-Vorbezug wird im Zeitpunkt der Auszahlung zum Vorsorgetarif reduziert besteuert. Was oft vergessen geht, ist die Möglichkeit, bei WEF-Rückzahlungen die bezahlte Steuer zurückzufordern (zinslose Rückerstattung). Für die

Rückerstattung der Steuern auf Wohneigentumsvorbezügen im Rahmen des WEF ist von der steuerpflichtigen Person nach Art. 83a Abs. 2 und 3 BVG innert drei Jahren nach Wiedereinzahlung ein schriftliches Gesuch an diejenige Steuerbehörde zu richten, die seinerzeit den Steuerbetrag erhoben hat. Bei teilweiser Rückzahlung des vorbezogenen Betrages wird der Steuerbetrag im Verhältnis zum Vorbezug zurückerstattet.

Sozialversicherungen: Beiträge und Leistungen 2018

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Unselbständigerwerbende

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs

	Ab 1. Januar 2017	Ab 1. Januar 2018
AHV	8,40 %	8,40 %
IV	1,40 %	1,40 %
EO	0,45 %	0,45 %
Total des AHV-Bruttolohns (ohne Familienzulagen)	10,25 %	10,25 %

Je ½ der Prämien zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer.

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbständigerwerbende

	Ab 1. Januar 2017	Ab 1. Januar 2018
Maximalsatz	9,65 %	9,65 %
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen von (pro Jahr)	CHF 56 400	CHF 56 400
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	CHF 9 400	CHF 9 400
Für Einkommen zwischen 56 400 CHF und 9 400 CHF kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.		
Nicht Erwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von	CHF 478	CHF 478
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs.		
Beitragsfreies Einkommen		
Für AHV-Renter (pro Jahr)	CHF 16 800	CHF 16 800
	CHF 2 300	CHF 2 300
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber. Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungspersonal).		
Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten 750 CHF nicht übersteigt, sind neu von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.	CHF 750	CHF 750

1. Säule – Arbeitslosenversicherung

	Ab 1. Januar 2017	Ab 1. Januar 2018
Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer		
Bis zu einer Lohnsumme von (pro Jahr)	CHF 148 200	CHF 148 200
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	2,20 %	2,20 %
Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme ab über 148 200 CHF (pro Jahr)		
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	1,00 %	1,00 %

1. Säule – AHV-Altersrenten

	Ab 1. Januar 2017	Ab 1. Januar 2018
Minimal (pro Monat)	CHF 1 175	CHF 1 175
Maximal (pro Monat)	CHF 2 350	CHF 2 350
Maximale Ehepaarrente (pro Monat)	CHF 3 525	CHF 3 525
Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden, Kürzungssatz 6,8% (pro Jahr).		

2. Säule – berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität.

Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.

	Ab 1. Januar 2017	Ab 1. Januar 2018
Eintrittslohn pro Jahr	CHF 21 150	CHF 21 150
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 3 525	CHF 3 525
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF 84 600	CHF 84 600
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 24 675	CHF 24 675
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 59 925	CHF 59 925
Gesetzlicher Mindestzinssatz	1.00%	1.00%

2. Säule – Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende etc.

Beitragspflicht Nichtberufsunfall: Alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern.

	Ab 1. Januar 2017	Ab 1. Januar 2018
Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHF 148 200	CHF 148 200
Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber		
Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer.		

3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geöffnet werden, die Beiträge sind von steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.

Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als 1400 CHF pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.

	Ab 1. Januar 2017	Ab 1. Januar 2018
Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF 6 768	CHF 6 768
Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20% des Erwerbseinkommens, höchstens	CHF 33 840	CHF 33 840